



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 21 a)

Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Folgendermaßen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/74/383/Add.1)]

74/232. Folgendermaßen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020², die auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu verpflichten, sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung, die auf der Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 vom 27. bis 29. Mai 2016 in Antalya (Türkei) verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 70/294 vom 25. Juli 2016 gebilligt wurde,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

¹ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. I.*

² *Ebd., Kap. II.*



sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis zum Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris³ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

sowie in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde⁵, und in dem Bewusstsein, dass bei der Umsetzung der Neuen Urbanen Agenda besondere Aufmerksamkeit auf die spezifischen und neu entstehenden urbanen Herausforderungen zu richten ist, denen die am wenigsten entwickelte Länder gegenüberstehen,

unter Hinweis auf den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁶ und seine Leitprinzipien sowie darauf hinweisend, dass er auf nationaler und lokaler Ebene regelmäßige Übungen auf dem Gebiet der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, der Katastrophenhilfe und der Wiederherstellung fördert, mit dem Ziel einer raschen und wirksamen Reaktion auf Katastrophen und dadurch verursachte Vertreibung, einschließlich des Zugangs zu grundlegenden Nahrungsmitteln und anderen Hilfsgütern, die den Bedürfnissen vor Ort entsprechen, und in der Erkenntnis, dass seine Umsetzung zur Erreichung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 beitragen kann,

³ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁵ Resolution 71/256, Anlage.

⁶ Resolution 69/283, Anlage II.

unter Hervorhebung der Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Aktionsagenda von Addis Abeba und des Übereinkommens von Paris und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen im Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut,

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/242 vom 20. Dezember 2018 über die Folgendermaßen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2019/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Juni 2019 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

Kenntnis nehmend von der Ministerialerklärung der am wenigsten entwickelten Länder von 2019⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 67/221 vom 21. Dezember 2012 über die Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

in Bekräftigung ihrer Resolution 71/243 vom 21. Dezember 2016 über die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sowie ihrer Resolution 72/279 vom 31. Mai 2018 über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁸;

2. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure auf, die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in allen Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul² weiter zu stärken, mit dem Ziel, die rasche, wirksame und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms während der Restlaufzeit der Dekade zu gewährleisten, im Kontext der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁹, der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴ verabschiedeten Übereinkommens von Paris³, des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁶ und der Neuen Urbanen Agenda⁵;

⁷ A/74/475, Anlage.

⁸ A/74/69-E/2019/12.

⁹ Resolution 70/1.

¹⁰ Resolution 69/313, Anlage.

3. *bittet* den Privatsektor, die Zivilgesellschaft, die Hochschulen und die Stiftungen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder;

4. *erinnert* an die Vereinbarung in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, dass wirksame Querverbindungen zu den Weiterverfolgungs- und Überprüfungsregelungen aller einschlägigen Konferenzen und Prozesse der Vereinten Nationen hergestellt werden, namentlich derjenigen, die die am wenigsten entwickelten Länder betreffen, unterstreicht, wie wichtig umfangreiche Synergien bei der Umsetzung der kürzlich verabschiedeten Agenden und des Aktionsprogramms von Istanbul auf allen Ebenen sind, und ermutigt zu koordinierter und kohärenter Weiterverfolgung ihrer Umsetzung;

5. *bekräftigt*, dass die am wenigsten entwickelten Länder als die Ländergruppe, deren Lage am prekärsten ist, stärkere weltweite Unterstützung benötigen, um die strukturellen Herausforderungen zu bewältigen, denen sie sich bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gegenübersehen, und fordert die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht auf, die Unterstützung aus allen Quellen zu priorisieren und zu verstärken, um die koordinierte Durchführung und die kohärente Weiterverfolgung und Überwachung des Aktionsprogramms von Istanbul, der Agenda 2030 und der Aktionsagenda von Addis Abeba in den am wenigsten entwickelten Ländern zu erleichtern;

6. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf, ihre analytischen Arbeiten im Rahmen der vorhanden Ressourcen schwerpunktmäßig auf die am wenigsten entwickelten Länder auszurichten und dabei besonders auf Produktionskapazitäten und deren Messung, auf Strukturwandel und auf die Verbindungen dieser Länder in den Bereichen Handel und Entwicklung zu legen und so zum Verständnis der grundlegenden Mechanismen beizutragen, durch die die am wenigsten entwickelten Länder ihre strukturellen Hindernisse überwinden und ihre Entwicklungsziele erreichen können;

7. *erkennt an*, dass eine erhebliche Aufstockung inländischer öffentlicher und privater Mittel, auch auf subnationaler Ebene, gegebenenfalls ergänzt durch internationale Hilfe und ausländische Direktinvestitionen, von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sein wird und dass in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba anerkannt wird, dass die Mobilisierung inländischer Mittel, geleitet vom Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung, ein zentraler Aspekt ist;

8. *erkennt außerdem an*, dass die am wenigsten entwickelten Länder bei der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und der Anziehung privatwirtschaftlicher Investitionen zwar erheblich vorangekommen sind, jedoch weitere Fortschritte erforderlich sind;

9. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die am wenigsten entwickelten Länder mehr globale Unterstützung benötigen, dass aber die bilaterale öffentliche Entwicklungshilfe für diese Länder 2018 real um 3 Prozent niedriger als 2017 lag, nachdem sie 2017 um 4 Prozent höher als 2016 gelegen hatte, spricht den Ländern ihre Anerkennung aus, die ihre Zusage, mindestens 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer bereitzustellen, und den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder eingehalten oder übertroffen haben, und fordert gleichzeitig alle anderen Länder nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Erhöhung ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe zu verstärken und sich zusätzlich konkret um die Erreichung der Zielvorgaben für die öffentliche Entwicklungshilfe zu bemühen, erklärt erneut, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, fordert die entwickelten Länder auf, ihre jeweiligen Zusagen in Bezug auf

die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu erfüllen, legt den Gebern öffentlicher Entwicklungshilfe nahe, die Bereitstellung von mindestens 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder als Zielsetzung zu erwägen, und bekräftigt gleichzeitig, dass eine wichtige Rolle der internationalen öffentlichen Finanzierung, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, darin besteht, dass sie die Mobilisierung zusätzlicher Mittel aus anderen öffentlichen und privaten Quellen ermöglicht;

10. *sieht sich* durch die Länder *ermutigt*, die mindestens 50 Prozent ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe den am wenigsten entwickelten Ländern zuweisen;

11. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität, Wirkung und Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und der anderen internationalen Anstrengungen auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzierung, einschließlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit;

12. *fordert* die Entwicklungsländer auf, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

13. *stellt fest*, dass die Güter- und Dienstleistungsexporte aus dem am wenigsten entwickelten Ländern zwischen 2017 und 2018 um 12 Prozent gestiegen sind, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass der Anteil dieser Länder an den weltweiten Güter- und Dienstleistungsexporten, der 2018 bei 0,94 Prozent lag, weit unter dem im Aktionsprogramm von Istanbul geforderten Zielwert von 2 Prozent und der Zielvorgabe 17.11 der Ziele für nachhaltige Entwicklung bleibt, bekundet außerdem ihre Besorgnis darüber, dass das gesamte Handelsdefizit der am wenigsten entwickelten Länder weiter ansteigt und sich seit 2011 verdoppelt hat, und fordert die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Fortschritte weiter zu beschleunigen und so die Zielvorgaben des Aktionsprogramms und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

14. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, die bestehenden Initiativen und Programme, beispielsweise die einschlägigen Ministerialbeschlüsse der Welthandelsorganisation betreffend zoll- und kontingentfreien Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder und betreffend präferenzzielle Ursprungsregeln für diese Länder, sowie die Handelshilfe zu nutzen, erklärt erneut ihre Entschlossenheit, die Unterstützung durch Handelshilfe zu verstärken, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, und danach zu streben, einen wachsenden Teil der Handelshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu veranschlagen, im Einklang mit den Grundsätzen für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, begrüßt die zusätzliche diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und ermutigt die am wenigsten entwickelten Länder, den Handel durchgängig in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder erheblichen Infrastrukturlücken gegenübersehen, so in den Bereichen Verkehr, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung und Informations- und Kommunikationstechnologien, und bekräftigt die Notwendigkeit, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und resiliente Infrastruktur zu fördern und die Infrastrukturanbindung durch konkrete Maßnahmen zu erhöhen und dabei das Synergiepotenzial in Infrastrukturplanung und --entwicklung möglichst weitgehend auszuschöpfen;

16. *betont*, dass das akute Energiedefizit in den am wenigsten entwickelten Ländern deren Strukturwandel erheblich behindert, und betont, dass den am wenigsten entwickelten

Ländern besondere Aufmerksamkeit gelten soll, wobei die konkreten Herausforderungen der am wenigsten entwickelten Länder im Bereich der nachhaltigen Energie durch spezielle, auf die Bedürfnisse dieser Länder zugeschnittene Programme und Multi-Akteur-Partnerschaften über die gesamte Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“ (2014-2024), einschließlich UN-Energie, hinweg in den Mittelpunkt zu stellen sind, um zu gewährleisten, dass das Ziel des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle bis 2030 verwirklicht und der Infrastrukturbedarf der am wenigsten entwickelten Länder gedeckt wird;

17. *anerkennt* das erhebliche Potenzial der regionalen Wirtschaftsintegration und der Vernetzung bei der Förderung des Handels, eines inklusiven Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern und unterstreicht die Notwendigkeit, die regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Vernetzung und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, die Produktivität zu steigern, die Transaktionskosten zu senken, Märkte auszuweiten und die am wenigsten entwickelten Länder zur Integration in regionale und globale Wertschöpfungsketten zu befähigen;

18. *erkennt außerdem an*, dass die Kreditnehmerländer die Verantwortung dafür tragen, ihre Verschuldung auf einem tragbaren Niveau zu halten, ist sich jedoch dessen bewusst, dass auch die Gläubiger eine Verantwortung haben, ihre Kreditvergabe so zu gestalten, dass sie die Tragfähigkeit der Verschuldung eines Landes nicht untergräbt, weist darauf hin, dass der Informationsaustausch und die Transparenz gestärkt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Schuldentragfähigkeit auf der Grundlage umfassender, objektiver und zuverlässiger Daten bewertet wird, legt den Mitgliedstaaten nahe, auf einen globalen Konsens und bewährte Verfahren zu Leitlinien für die Verantwortlichkeiten von Schuldnern und Gläubigern bei der Kreditaufnahme von Staaten und der Kreditvergabe an Staaten hinarbeiten und dabei auf bestehenden Initiativen aufzubauen, und unterstreicht, dass der Rahmen für die Schuldentragfähigkeit der am wenigsten entwickelten Länder ihren strukturellen Beschränkungen und ihrem längerfristigen Investitionsbedarf zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung systematisch Rechnung tragen soll;

19. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass eine Reihe am wenigsten entwickelter Länder überschuldet sind oder ein hohes Überschuldungsrisiko tragen¹¹ und dass sich das Verhältnis Schuldendienst zu Ausfuhren mit einem Anstieg von 4,2 Prozent im Jahr 2008 auf 9,4 Prozent im Jahr 2018 drastisch verschlechtert hat, unterstreicht die dringende Notwendigkeit, gegen die Verschuldungsprobleme der am wenigsten entwickelten Länder anzugehen, betont, dass die internationale Gemeinschaft die Verschuldungssituation der am wenigsten entwickelten Länder weiter wachsam beobachten und im Bedarfsfall weiter wirksame Maßnahmen treffen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, um an dem Verschuldungsproblem dieser Länder anzusetzen, unter anderem durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung, der Umschuldung und eines soliden Schuldenmanagements, je nach Bedarf, für die multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern, bekräftigt ihre Entschlossenheit, im Rahmen der bestehenden Initiativen wie der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative zu agieren, und bekräftigt die Wichtigkeit der Transparenz im Schuldenmanagement;

20. *stellt fest*, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren des Rückgangs – um 17 Prozent im Jahr 2017 und um 13 Prozent im Jahr 2016 – im Jahr 2018 wieder 15 Prozent mehr ausländische Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder geflossen sind, die nach wie vor in der Rohstoffindustrie und damit zusammenhängenden Sektoren

¹¹ Siehe International Monetary Fund, Debt Sustainability Analysis: Low-Income Countries.

konzentriert waren, und unterstreicht, dass auf allen Ebenen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um ausländische Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder weiter zu beschleunigen;

21. *legt* den am wenigsten entwickelten Ländern *nahe*, im Einklang mit ihren nationalen Plänen und Prioritäten und mit der vollen Unterstützung ihrer Entwicklungspartner ihre Kapazitäten zur Rückverfolgung von Finanztransaktionen, zur Steuerverwaltung und zur Zollregulierung auszubauen und verstärkte Anstrengungen zur erheblichen Verringerung der illegalen Finanzströme bis 2030 zu unternehmen, mit dem Ziel, sie letztendlich zu beseitigen, und zu diesem Zweck insbesondere die Steuerhinterziehung und die Korruption mittels strengerer innerstaatlicher Vorschriften zu bekämpfen, und legt außerdem den Vereinten Nationen und den anderen zuständigen internationalen Organen nahe, diese Anstrengungen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unterstützen zu helfen;

22. *erinnert* an die Zielvorgabe 17.5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, worin die Generalversammlung beschloss, Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder zu beschließen und umzusetzen, und unterstreicht die Notwendigkeit der frühzeitigen Umsetzung dieser Zielvorgabe, bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Frage der Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder auf der Tagesordnung des Rates zu belassen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der vom System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung zur Erhöhung des Zuflusses ausländischer Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder insgesamt zu verstärken und diese Länder besser in die Lage zu versetzen, solche Investitionen anzuziehen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die gemeinsame Initiative des Büros der Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Internationalen Arbeitsorganisation, des Erweiterten integrierten Rahmenplans und des Weltverbands der Investitionsförderungsagenturen zur Einrichtung eines Kapazitätsaufbauprogramms für die Investitionsförderungsagenturen der am wenigsten entwickelten Länder und fordert finanzielle Unterstützung zur Operationalisierung dieses Programms;

23. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeit der Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder ist, wenn es darum geht, die Forschungs- und Innovationsgrundlage dieser Länder zu verbessern, die Vernetzung zwischen Forschenden und Forschungsinstitutionen zu fördern, diesen Ländern beim Zugang zu unverzichtbaren Technologien und bei deren Nutzung zu helfen und bilaterale Initiativen und Unterstützung seitens multilateraler Institutionen und des Privatsektors zusammenzuführen und Projekte durchzuführen, die zur Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern beitragen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Beiträgen Bangladeschs, Guineas, Indiens, Norwegens und der Türkei sowie von den Zusagen Sudans und bittet die Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organisationen, die Stiftungen und den Privatsektor, der Technologiebank freiwillige finanzielle Beiträge und technische Hilfe bereitzustellen, um ihren wirksamen Betrieb zu gewährleisten;

24. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die am wenigsten entwickelten Länder sich aufgrund rasch ausufernder Klimarisiken und erheblicher Kapazitätsdefizite beispiellosen Herausforderungen gegenübersehen und von den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sowie der Schadenswirkung und der immer größeren Häufigkeit natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen unverhältnismäßig stark be-

troffen sind, was die Ernährungssicherung, die Gesundheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung weiter gefährdet, und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Frauen und Mädchen von den Auswirkungen von Klimaänderungen und anderen Umweltproblemen oft unverhältnismäßig stark betroffen sind;

25. *begrüßt* den vom Generalsekretär für den 23. September 2019 einberufenen Klimaschutzgipfel und nimmt Kenntnis von den während des Gipfels vorgestellten Initiativen und Verpflichtungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Parteien;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass Katastrophen, die durch den Klimawandel oftmals verschärft werden und an Häufigkeit und Intensität zunehmen, den Fortschritt hin zu einer nachhaltigen Entwicklung erheblich beeinträchtigen, ist sich außerdem der Synergien zwischen der Durchführung des Übereinkommens von Paris und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bewusst, erkennt an, wie wichtig anhaltende Unterstützung und internationale Zusammenarbeit bei den Anpassungs- und Abschwächungsbemühungen und bei der Stärkung der Resilienz sind, betont, dass es ausreichender und berechenbarer Finanzmittel aus einer Vielzahl öffentlicher wie privater Quellen bedarf, unterstreicht die speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen, die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfällig sind, ist sich dessen bewusst, dass ein wirksames Management von Katastrophenrisiken zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Katastrophenvorsorge und die Frühwarnsysteme zu stärken, um Katastrophenfolgen möglichst gering zu halten;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Anfälligkeit der am wenigsten entwickelten Länder gegenüber Wirtschafts-, Natur- und Umweltschocks und -katastrophen sowie gegenüber dem Klimawandel herabzusetzen und ihre Fähigkeit, diesen und anderen Herausforderungen zu begegnen, durch die Stärkung ihrer Resilienz zu erhöhen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass alle Länder und sonstigen Akteure im Zusammenwirken dringend konkrete Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene weiterentwickeln und umsetzen, um die Widerstandsfähigkeit der am wenigsten entwickelten Länder gegenüber wirtschaftlichen Schocks zu erhöhen und sie besser in die Lage zu versetzen, deren nachteilige Auswirkungen abzumildern, den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu widerstehen und sie zu überwinden, ein nachhaltiges Wachstum zu fördern, die biologische Vielfalt zu schützen und Naturgefahren zu widerstehen und so das Katastrophenrisiko zu senken, wie im Aktionsprogramm von Istanbul vereinbart;

28. *unterstreicht außerdem*, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Klimawandels angegangen werden müssen, und betont, dass Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zur Verstärkung der Anstrengungen erforderlich sind, insbesondere bei den anfälligsten Menschen Resilienz aufzubauen, unter anderem durch die durchgängige Einbeziehung von Resilienzfragen in Investitionsentscheidungen, den Aufbau von Resilienz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine nachhaltige Steuerung der Wertschöpfungsketten, den Aufbau der Resilienz von Gesundheitssystemen und den Aufbau von Resilienz zur Verringerung der Auswirkungen und Kosten von Naturkatastrophen;

29. *unterstreicht ferner*, wie wichtig es ist, resilienzfördernde Initiativen für die am wenigsten entwickelten Länder besser zu koordinieren und wirksamer zu machen, indem die bestehenden Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene genutzt werden, um auf unterschiedliche Arten von Katastrophen und Schocks zu reagieren, wie in dem Bericht

des Generalsekretärs über die Abmilderung von Krisen und den Aufbau von Resilienz für die am wenigsten entwickelten Länder¹² ausgeführt;

30. *ermutigt* die Länder, gemäß Zielvorgabe e) des Sendai-Rahmens bis 2020 nationale und lokale Strategien zur Katastrophenvorsorge zu entwickeln, erkennt an, wie wichtig es ist, darauf hinzuwirken, dass diese Strategien an den Strategien zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Anpassung an Klimaänderungen ausgerichtet und in diese integriert werden, erkennt außerdem an, dass die Entwicklung von Strategien zur Anpassung an Klimaänderungen und von nationalen Strategien zur Katastrophenvorsorge bis 2020 Gelegenheit bietet, die zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Sendai-Rahmen bestehenden Synergien möglichst weitgehend aususchöpfen, und fordert in dieser Hinsicht, dass die Katastrophenvorsorge bei der Überprüfung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul berücksichtigt wird;

31. *wiederholt* den Aufruf, die internationale Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern durch geeignete und nachhaltige Unterstützung erheblich zu verstärken, um ihre einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Sendai-Rahmens bis 2030 zu ergänzen;

32. *unterstreicht*, wie wichtig friedliche und inklusive Gesellschaften für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind, und erinnert an die Ziele des Aktionsprogramms von Istanbul, durch die Stärkung demokratischer Prozesse, den Aufbau wirksamer, rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, die Erhöhung der Effizienz, Kohärenz, Transparenz und Teilhabe, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen und Mädchen, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Verringerung der Korruption und die Eindämmung illegaler Finanzströme und die stärkere Befähigung der Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder, eine wirksame Rolle bei ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu übernehmen, eine bessere Regierungs- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen zu erreichen;

33. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung der einheimischen Kapitalmärkte in den am wenigsten entwickelten Ländern ist, was helfen kann, den wachsenden Stamm an inländischen Ersparnissen in produktive Investitionen zu lenken, bekräftigt ihre Entschlossenheit, die internationale Unterstützung für die Entwicklung einheimischer Kapitalmärkte in Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu verstärken, und ihre Entschlossenheit, darauf hinzuarbeiten, den Kapazitätsaufbau in diesem Bereich zu stärken, namentlich über regionale, interregionale und globale Foren für Wissensaustausch, technische Hilfe und Datenaustausch zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

34. *bekräftigt*, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung aller Frauen und Mädchen und die volle Verwirklichung der Menschenrechte aller Menschen unverzichtbar sind, um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und bekräftigt die Notwendigkeit, die Geschlechterperspektive unter anderem durch gezielte Maßnahmen und Investitionen systematisch in die Formulierung und Umsetzung aller finanz-, wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Maßnahmen in den am wenigsten entwickelten Ländern zu integrieren;

35. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich aufgrund des anhaltend raschen Bevölkerungswachstums in den am wenigsten entwickelten Ländern, das derzeit bei 2,3 Prozent pro Jahr liegt, die Bevölkerung vieler dieser Länder zwischen 2019 und 2050 verdoppeln dürfte, stellt fest, dass die Zahl der Heranwachsenden und der jungen Menschen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren in den am wenigsten entwickelten Ländern im selben Zeitraum von 207

¹² A/72/270.

auf 336 Millionen anwachsen dürfte, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bevölkerungsdynamik in die nationalen Entwicklungsstrategien und -pläne einzubeziehen, um gezielte Investitionen in die Gesundheit und in eine moderne, wissenschaftlich fundierte Bildung der jungen Menschen, die bald in den Arbeitsmarkt eintreten werden, zu erleichtern, mit dem Ziel, ihre erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten und die sich durch die demografische Dividende bietenden Chancen zu nutzen;

36. *ist sich dessen bewusst*, dass es besonderer Anstrengungen bedarf, sicherzustellen, dass alle jungen Menschen, einschließlich Mädchen, Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens und gleichgestelltem Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Ebenen, einschließlich frühkindlicher, Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung, sowie zu Fach- und Berufsausbildung genießen, nimmt in dieser Hinsicht mit Besorgnis Kenntnis von den mangelnden Fortschritten beim Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede beim Zugang zu, dem Besuch und dem Abschluss von weiterführenden Schulen, ist sich der Notwendigkeit bewusst, weiter vorzusehen beziehungsweise dazu zu ermutigen, dass höhere Bildungseinrichtungen insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Unternehmensführung und Volkswirtschaft Studienplätze und Stipendien an Studierende und Auszubildende aus am wenigsten entwickelten Ländern vergeben, und die Institutionen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene verstärkt zu unterstützen, und ist sich dessen bewusst, dass es die am wenigsten entwickelten Länder sind, die aus einer nachhaltigen Entwicklung und der Nutzung aller Fertigkeiten und des gesamten Potenzials ihrer Bevölkerung, einschließlich Frauen und Mädchen, den größten Nutzen ziehen;

37. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es zur Armutsbeseitigung und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen wird, wenn die Teilhabe erhöht, die Stärkung der Zivilgesellschaft, der Jugendlichen und der Frauen unterstützt und das kollektive Handeln verstärkt wird;

38. *gratuliert* den Ländern, die die Kriterien für das Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder erfüllt haben, nimmt mit Dank davon Kenntnis, dass einige der am wenigsten entwickelten Länder ihre Absicht zum Ausdruck gebracht haben, bis 2020 die Voraussetzungen für das Aufrücken zu erfüllen, bittet diese Länder, mit den Vorbereitungen für ihr Aufrücken und ihre Übergangsstrategie zu beginnen, und ersucht alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Leitung des Büros der Hohen Beauftragten die in dieser Hinsicht erforderliche Unterstützung auf koordinierte Weise bereitzustellen;

39. *erkennt an*, dass das Aufrücken eines Landes seine beträchtlichen langfristigen sozioökonomischen Fortschritte und seine Überwindung der strukturellen Hindernisse für die sozioökonomische Entwicklung symbolisiert, dass es die aufgerückten Länder aber auch vor zahlreiche Herausforderungen stellt, da sie für unterschiedliche Schocks und Krisen nach wie vor anfällig sind;

40. *bittet* die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner, gegebenenfalls Strategien für das Aufrücken und einen reibungslosen Übergang in ihre jeweiligen nationalen Entwicklungs- und Hilfestrategien aufzunehmen, einschließlich Kapazitätsaufbau- und technischer Hilfe bei der Diversifizierung der Finanzierungsquellen;

41. *stellt anerkennend fest*, dass einige Entwicklungspartner manche der speziellen Vorteile für am wenigsten entwickelte Länder auf aufgerückte Länder ausgeweitet haben, eingedenk der Herausforderungen, denen sich diese Länder weiter gegenübersehen, und bittet alle Entwicklungspartner, ihre Unterstützung für das Aufrücken und einen reibungslosen Übergang zu verstärken, damit Länder, die gerade aufrücken oder aufgerückt sind, Störungen ihres Entwicklungsverlaufs möglichst gering halten können;

42. *bittet* die Länder, die die Voraussetzungen für das Aufrücken erfüllen, gemäß Resolution 67/221 der Generalversammlung einen Konsultationsmechanismus einzurichten, um die Übergangsstrategie möglichst frühzeitig auszuarbeiten und alle in Betracht kommenden Geber und Interessenträger einzubinden;

43. *erkennt an*, dass die innerhalb des Sekretariats durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern weiter koordiniert und konsolidiert werden müssen, um die wirksame Überwachung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul unter Leitung des Büros der Hohen Beauftragten zu gewährleisten und eine gut abgestimmte Unterstützung für die Verwirklichung des Ziels bereitzustellen, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

44. *begrüßt* die Arbeiten der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für die am wenigsten entwickelten Länder unter der Leitung des Büros der Hohen Beauftragten, nimmt Kenntnis von den Schritten, die der Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Hochrangige Ausschuss für Programmfragen unternommen haben, um die Koordinierung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul systemweit zu unterstützen, und bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiterinnen und Leiter erneut, die Durchführung des Aktionsprogramms auf die Tagesordnung des Rates zu setzen;

45. *begrüßt und akzeptiert mit Dank* das großzügige Angebot der Regierung Katars, die Fünfte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in Doha auszurichten;

46. *beschließt*, die Fünfte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder auf möglichst hoher Ebene, einschließlich auf der Ebene der Staats- und Regierungsoberhäupter, für den 21. bis 25. März 2021 nach Doha einzuberufen, im Einklang mit dem in ihrer Resolution 73/242 festgelegten Mandat;

47. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 43 ihrer Resolution 73/242 vereinbarte Tagung des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in zwei Teilen von jeweils höchstens fünf Arbeitstagen, und zwar vom 27. bis 30. Juli 2020 und vom 11. bis 15. Januar 2021, in New York abgehalten wird;

48. *beschließt ferner*, das Präsidium des Vorbereitungsausschusses einzurichten, das aus zwei Mitgliedern jeder Regionalgruppe besteht, dass Katar als Gastland und Malawi als Vorsitz der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder von Amts wegen dem Präsidium angehören und dass das Präsidium unter dem gemeinsamen Vorsitz zweier Mitgliedstaaten – einem entwickelten und einem Entwicklungsland – stehen wird;

49. *bittet* Katar, mit Unterstützung durch das Büro der Hohen Beauftragten im Rahmen seines bestehenden Mandats und seiner vorhandenen Ressourcen, während der Konferenz ein Teilsegment zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder auszurichten, und legt den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedstaaten nahe, daran teilzunehmen;

50. *bittet* den Generalsekretär, während der Konferenz eine Veranstaltung des Systems der Vereinten Nationen auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Ziel, die volle Mobilisierung des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder zu gewährleisten;

51. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung und die Präsidentin des Wirtschafts- und Sozialrats, in der ersten Jahreshälfte 2020 eine halbtägige spezielle thematische Veranstaltung zu organisieren, die Fachbeiträge zu der Konferenz liefern soll;

52. *betont*, wie wichtig die wirksame Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Parlamentsabgeordneter, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess ist, und beschließt,

a) die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat einzuladen, sich beim Sekretariat zu registrieren, um an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

b) den Präsidenten der Generalversammlung zu ersuchen, eine Liste von Vertreterinnen und Vertretern weiterer maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen und des Privatsektors, die an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess als Beobachter teilnehmen dürfen, aufzustellen und dabei die Grundsätze der Transparenz und der ausgewogenen geografischen Vertretung zu berücksichtigen und der Partizipation von Frauen gebührend Rechnung zu tragen und die vorgeschlagene Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen und die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Liste zu lenken¹³;

53. *ersucht* die Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sektorale Bewertungen der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul vorzunehmen, mit besonderem Gewicht auf den Bereichen, in denen die Durchführung bislang unzureichend war, und als weiteren Beitrag zur Vorbereitung der Konferenz möglicherweise erforderliche neue Maßnahmen vorzuschlagen, und erklärt in diesem Zusammenhang, dass entsprechende interinstitutionelle Tagungen einberufen werden sollen, um für die vollständige Mobilisierung und Koordinierung des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltbankgruppe, des Internationalen Währungsfonds und der Regionalorgane im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, zu sorgen;

54. *beschließt*, dass das Büro der Hohen Beauftragten im Einklang mit den in Resolution 56/227 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 erteilten Mandaten als Koordinierungsstelle für die fachlichen und organisatorischen Vorbereitungen für die Konferenz dienen wird, um sicherzustellen, dass diese Vorbereitungen wirksam durchgeführt werden, und um die aktive Beteiligung des gesamten Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren und zu koordinieren;

55. *beschließt außerdem*, dass die Untergeneralsekretärin und Hohe Beauftragte für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer als Generalsekretärin der Konferenz fungieren wird und dafür verantwortlich ist, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Konferenz ihre Arbeit erledigen kann;

56. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die am wenigsten entwickelten Länder auf nationaler, regionaler und globaler Ebene voll und wirksam an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilnehmen, unterstreicht, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden sollen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, freiwillige Beiträge zu mobilisieren, damit die Kosten für die Teilnahme der Regierungsvertreterinnen und -vertreter aus den am wenigsten entwickelten Ländern gedeckt werden können;

¹³ Die Liste der vorgeschlagenen und der endgültigen Namen wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Erhebt ein Mitgliedstaat einen Einwand gegen einen Namen, weist er das Büro des Präsidenten der Generalversammlung freiwillig auf die allgemeine Grundlage für seinen Einwand hin; auf Ersuchen eines Mitgliedstaats gibt das Büro alle eingegangenen Informationen an diesen Mitgliedstaat weiter.

57. *bittet* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen und anderen Geber, umgehend zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Aktivitäten des Büros der Hohen Beauftragten beizutragen, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an dem hochrangigen politischen Forum des Wirtschafts- und Sozialrats über nachhaltige Entwicklung sowie an anderen einschlägigen Foren, der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess zu unterstützen, und dankt in dieser Hinsicht denjenigen Ländern, die freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds geleistet haben;

58. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch der Sekretariats-Hauptabteilung Globale Kommunikation, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Hohen Beauftragten das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere geeignete Initiativen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Konferenz aufzuklären, so auch, indem ihre Ziele und ihre Bedeutung hervorgehoben werden;

59. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul während der letzten 10 Jahre vorzulegen, in dem er unter anderem die gewonnenen Fortschritte, Erkenntnisse und bewährten Verfahren sowie die strukturellen Beschränkungen und Hindernisse aufzeigt, die bei der Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms aufgetreten sind, und beschließt, den Unterpunkt „Folgendermaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*52. Plenarsitzung
19. Dezember 2019*